

Anwohnersversammlung Frankenstraße am 31.03.2026



Sachverhalt

Im Bauausschuss am 16.03.2026 wurde unter TOP 9 die Parksituation in der Frankenstraße beraten:

Bei der Gemeindeverwaltung sind Beschwerden bezüglich des Parkens in der Frankenstraße eingegangen. Aufgrund des Parkens wäre für größere Fahrzeuge, insbesondere im Notfall kein Durchkommen.

Im Zuge des Winterdienstes hat auch der Bauhof die Erfahrung gemacht, dass einige Stellen derart ungünstig beparkt werden, dass mit dem Räumschild kein Durchkommen war.

In der Frankenstraße ist kein Bordstein vorhanden. Die Abgrenzung über eine Rinne mit Wechsel auf Pflaster stellt keinen Gehsteig im Sinne der StVO dar. Die abgegrenzte Fläche wird mit parkenden Fahrzeugen stark in Anspruch genommen. Ein Parkverbot auf dieser Fläche ist nicht zielführend, da aufgrund der fehlenden Fahrbahnbreite so kein einziges Fahrzeug mehr auf der Straße stehen könnte.

Die Situation führt jedoch auch dazu, dass Passanten mitten auf der Fahrbahn gehen müssen.



Sachverhalt TOP 5

Aufgrund dieses Sachverhalts schlägt die Verwaltung vor entlang der Frankenstraße einen verkehrsberuhigten Bereich festzusetzen. So wird die Sicherheit für Passanten auf der Fahrbahn erhöht, ohne die Parkplätze komplett zu streichen. Des Weiteren werden die Parkplätze eingezeichnet, um sicherzustellen, dass jeweils eine ausreichende Fahrbahnrestbreite vorhanden ist und Einfahrten freigehalten werden.

In einem nächsten Schritt sollte hierzu eine Eigentümerversammlung angesetzt werden, um die Interessen der Anwohner zu kennen und ggf. zu berücksichtigen.



Sachverhalt TOP 5



Es gilt
Schrittgeschwindigkeit
(4-7 km/h), Vorrang für
Fußgänger, Parkverbot
außerhalb markierter
Flächen und beim
Ausfahren Wartepflicht.



Sachverhalt



Sachverhalt



Gesetzliche Grundlagen

§ 12 Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen, ...

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
- wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
- vor Bordsteinabsenkungen

(3a) ...

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern...darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. ...

(4) ...

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt...

(5) ...

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.



Grundlagen

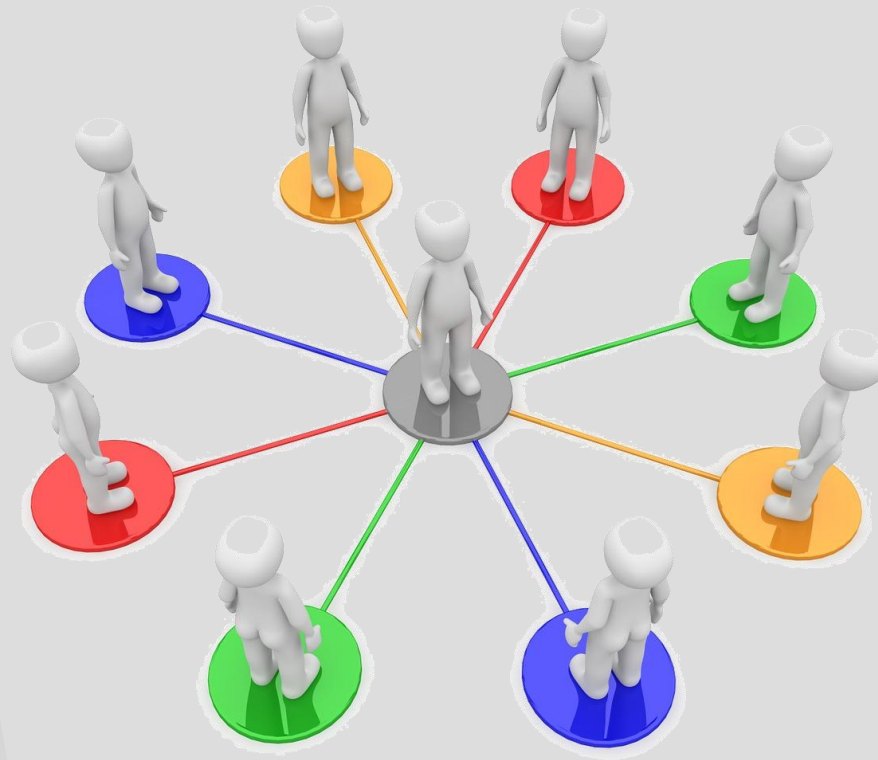
- Einen gesetzlich geregelten Rangierabstand zum Vorder- oder Hintermann gibt es nicht. Einen **halben Meter auf beiden Seiten** sollte man den Nachbarn aber zugestehen. Wer sich allerdings zu breit oder zu lang macht und zwei Plätze gleichzeitig belegt, verstößt gegen die StVO ("Es ist platzsparend zu parken"). Das kann 10 Euro kosten.
- Es wird demnach von einer höchstzulässigen Breite von 2,55 m für einen Pkw ausgegangen. Meist wird für den notwendigen Seitenabstand von einer Breite von 25 Zentimetern je Seite des Fahrzeugs, dementsprechend insgesamt 50 Zentimetern, ausgegangen. Addieren wir beide Werte, erhalten wir ein Ergebnis von **3,05 Metern**. Damit müsste also normalerweise ein solcher Abstand reichen, damit das Parken gegenüber einer Grundstücksausfahrt erlaubt ist und andere Autofahrer, wenn diese vorsichtig am Hindernis vorbeifahren, nicht behindert werden.

Quelle: Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V., Sonnenallee 260/262, 12057 Berlin

Das Ein und Ausfahren in die Höfe muss ungehindert möglich sein!
Es kann nicht sein, dass die Bürger die ihre Autos in den Hof stellen, durch die auf der Straße parkenden behindert werden!



Diskussion



Dankeschön



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Fragen & Wünsche

